

Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten gemäß § 5 Starkstromwegegesetz 1968; OMV Downstream GmbH; Energietransformation OMV Standort Schwechat, 380 kV-Netzanbindung; Bescheid und Verordnung

B E S C H E I D **und** **V E R O R D N U N G**

Spruch

Die OMV Downstream GmbH ist Betreiberin der Raffinerie Schwechat. Um die Dekarbonisierung in der Raffinerie zu fördern, bedarf es einer Verstärkung der bestehenden Stromleitungsverbindungen durch die Errichtung einer 380 kV-Netzanbindung zur Raffinerie. Mit Schriftsatz vom 25.4.2023 richtete die OMV Downstream GmbH, vertreten durch bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien, für dieses Vorhaben an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einen Antrag auf Bewilligung der Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF. Über diesen Antrag ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgende Entscheidung:

I.

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Starkstromwegegesetz 1968 (StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, wird der OMV Downstream GmbH **für die Dauer von 24 Monaten ab dem 1. Juli 2023** die Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage für das Vorhaben „Energietransformation OMV Standort Schwechat – 380 kV-Netzanbindung“ erteilt.

2. Die OMV Downstream GmbH sowie die von ihr hierzu beauftragten Mitarbeiter:innen und Organe sind im Sinne des § 5 Abs. 2 StWG berechtigt, entweder selbst oder durch beauftragte Unternehmen fremde Grundstücke im 10. Wiener Gemeindebezirk Favoriten und in den politischen Gemeinden Schwechat, Zwölfaxing, Himberg und Lanzendorf zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung eines Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen, insbesondere

- vor-Ort Begehungen zur Erhebung der Nutzungen, der Tourismusinfrastruktur und zur Beurteilung des Ortsbildes (Fachbereich Raumordnung);
- vor-Ort Begehung zur Erhebung des Ist-Zustandes; Aufnahme von Fotos an ausgewählten Sichtpunkten als Grundlage für Visualisierungen und Fotomontagen (Fachbereich Landschaft);
- umfangreiche Kartierungen der Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume entlang der Trasse (Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Gewässerökologie);
- umfangreiche Kartierungen und ornithologische Erhebungen entlang der Trasse (Fachbereich Ornithologie);
- vor-Ort Begehung zur Erhebung des Straßennetzes und des verkehrlichen Ist-Zustandes; eventuell eigene Verkehrszählungen (Fachbereich Verkehr);
- punktuelle Messungen zur Erhebung des Ist-Zustandes, teilweise Nachtmessungen (Fachbereich Schall und Erschütterung);
- Trassenbesichtigung; Aufstellen einer Luftmessstation (Fachbereich Luft und Klima);
- vor-Ort Begehungen zur Aufnahme des geologischen und hydrogeologischen Ist-Zustandes, Baggerschürfe und Bohrungen auf ausgewählten Standorten (Fachbereich Geologie, Hydrologie, Baugrund);
- vor-Ort Begehungen zur Aufnahme des Ist-Zustandes; Probenahme von Böden im Nahbereich allfälliger in Betracht kommenden Erdverkabelungen (Fachbereich Boden und Landwirtschaft);
- vor-Ort Begehungen zur Aufnahme des Ist-Zustandes (Fachbereich Forst);
- vor-Ort Begehungen zur Aufnahme des Ist-Zustandes (Fachbereich Wildökologie, Jagd und Fischerei);
- Trassenbefahrung (Fachbereich Humanmedizin);
- punktuelle Messungen zur Erhebung des Ist-Zustandes (Fachbereich Elektromagnetische Felder);
- archäologische Kartierung entlang der gesamten Trasse (Fachbereich Archäologie);
- Trassenbesichtigung (Fachbereich Abfallwirtschaft)
- Baggerschürfe und Bohrungen auf ausgewählten Standorten (Fachbereich Altlasten)
- Auspflocken der Maststandorte sowie Ersichtlichmachung des Verlaufs allfälliger Erdverkabelungen (Fachbereich Vermessungen);
- Aufnahme von Referenzpunkten (Fachbereich Befliegung zur Datenerhebung);
- Trassenbesichtigung (Fachbereich Flugsicherheit).

II. Kosten

Gemäß § 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, und dem der **Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983**, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, angeschlossenen Tarif werden Bundesverwaltungsabgaben mit € 32,70 festgesetzt.

HINWEISE zum Gesamtbetrag der Verfahrenskosten

Gemäß § 14 Tarifpost 5 (Abs. 1) und 6 (Abs. 1) des **Gebührengesetzes 1957**, BGBl. Nr. 267/1957, idgF, sind für die Vergebührung des Antrages Verwaltungsgebühren in der Höhe von € 288,00 zu entrichten.

Der zu entrichtende Betrag von insgesamt **€ 320,70** für Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren ist von der antragstellenden Partei auf das **Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** (IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904) einzuzahlen. Bei der Einzahlung sind der Betreff und die Aktenzahl dieses Bescheides anzuführen.

Begründung

Die OMV Downstream GmbH ist Betreiberin der Raffinerie Schwechat. Um die Prozesse in der Raffinerie soweit wie möglich zu dekarbonisieren, bedarf es einer Verstärkung der bestehenden Stromleitungsverbindungen durch die Errichtung einer 380 kV-Netzanbindung zur Raffinerie. Dadurch wird es einerseits möglich, aus der fossilen Eigenbedarfserzeugung von derzeit max. 105 MW, was in etwa auch den aktuellen Bedarf darstellt, über Dampf- und Gasturbinen auszusteigen, und andererseits zusätzliche Anlagen zum Kunststoffrecycling oder auch zur Elektrolyse wie auch zur Batteriespeicherung betreiben zu können.

Die OMV Downstream GmbH beabsichtigt, eine von drei Trassenvarianten für diesen Zweck zu realisieren:

- Die Variante Zwölfaxing ist ausschließlich als Erdkabelanlage geplant, die aus zwei Erdkabelsystemen besteht. Diese Trassenvariante hat eine Trassenlänge von ca. 7,5 km, und berührt die Gemeinden Wien (10. Wiener Gemeindebezirk), Zwölfaxing und Schwechat.
- Die Variante Pellendorf ist als Hybridvariante (Kombination aus Freileitung und Erdkabeltrasse) geplant. Diese Trassenvariante weist eine Trassenlänge von ca. 12 km auf und berührt die Gemeinden Wien (10. Wiener Gemeindebezirk), Lanzendorf, Himberg, Zwölfaxing und Schwechat.
- Die Variante Rannersdorf ist ebenfalls eine Hybridvariante. Diese Trassenvariante hat eine Trassenlänge von ca. 7 km und berührt die Gemeinden Wien (10. Wiener Gemeindebezirk), Schwechat und Zwölfaxing.

Für die weitere Projektplanung ist es erforderlich, in den genannten Gemeinden, welche in ihrer Gesamtheit umfasst sind, Vorarbeiten durchzuführen.

Mit Schriftsatz vom 25.4.2023 richtete die OMV Downstream GmbH, vertreten durch bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien, für das genannte Vorhaben an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den

Antrag, gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, zur Vorbereitung des Bauentwurfes für das genannte Vorhaben die Vornahme von Vorarbeiten im 10. Wiener Gemeindebezirk Favoriten und in den Gemeinden Schwechat, Zwölfaxing, Himberg und Lanzendorf für die Dauer von 24 Monaten zu bewilligen.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat erwogen:

§ 5 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, lautet wie folgt:

- (1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.*
- (2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.*
- (3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.*
- (4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.*

Zur Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

Die Zuständigkeit für das Vorarbeitenverfahren gemäß § 5 StWG liegt – auch im Falle einer allfälligen UVP-Pflicht des Vorhabens – bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, zumal die Bewilligung von Vorarbeiten nicht von der Sperrwirkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idgF, erfasst ist. Aus den Bestimmungen der § 3 Abs. 3 und 6 sowie § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 ergibt sich nämlich, dass nur solche Verwaltungsverfahren von der Genehmigungskonzentration des UVP-G 2000 erfasst sind, die einen strikten Vorhabensbezug aufweisen und die obligatorisch zu durchlaufen sind; es sind daher nur "erforderliche", also zwingend vorgeschriebene bundes- oder landesrechtliche Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde mitzuvollziehen. Das Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten nach dem StWG ist aber kein „erforderliches“ Genehmigungsverfahren im Sinne des UVP-G 2000, sondern ein dem Baubewilligungsverfahren fakultativ vorgelagerter Verfahrensschritt, der für die Erteilung einer Bau- und Betriebsbewilligung nach § 7 StWG nicht erforderlich, sondern nur (unter bestimmten Voraussetzungen) zweckmäßig ist (vgl. VwGH E 23.9.2002, Zl. 2000/05/0127). Das Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten ist daher nicht in die

Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen (vgl. die Entscheidungen des Umweltsenates jeweils vom 26.1.2004, Zlen. US 9A/2003/23-12 und US 9A/2003/23-13).

Bei allen drei Trassenvarianten sind die Systemgrenzen identisch: Die Grenzen des gegenständlichen Projektes sind beim UW Wien Südost die Grundstücksgrenze des Umspannwerks und bei der Raffinerie Schwechat der Anschluss an die neu zu errichtende GIS-Schaltanlage. Aus der Beschreibung der Trassenvarianten ergibt sich, dass es sich bei jeder der Trassenvarianten um eine die Bundesländergrenzen zwischen Wien und Niederösterreich überschreitende Leitungsanlage handelt. Es ist daher das StWG des Bundes anzuwenden. Zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vgl. § 24 StWG).

Abstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung:

Gemäß § 5 Abs. 1 StWG hat die Behörde bei der Bewilligung von Vorarbeiten etwaige Belange der Landesverteidigung zu berücksichtigen. Demgemäß wurden die örtlich zuständigen Militärkommanden von Wien und Niederösterreich mit Schreiben vom 11.5.2023 um Stellungnahme ersucht.

Das Militärkommando Niederösterreich teilte in der Folge mit Schreiben vom 26.5.2023 mit, dass im gegebenen Zusammenhang kein Einwand bestehe. Das Militärkommando Wien gab keine Stellungnahme ab.

Die in § 5 StWG vorgesehene Abstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung konnte daher vorgenommen werden.

Inhalt der Vorarbeiten:

Vorarbeiten sind alle Arbeiten, die für die Erstellung eines Baubewilligungsansuchens gemäß § 6 Abs. 1 StWG erforderlich sind; insbesondere handelt es sich dabei um Bodenuntersuchungen und sonstige technische Arbeiten (etwa Vermessungsarbeiten, vgl. § 5 Abs. 2 StWG).

Die OMV Downstream GmbH hat im Schriftsatz vom 25.4.2023 ausgeführt, dass es für die weitere Projektplanung notwendig ist, in den oben genannten Gemeinden in ihrer Gesamtheit Vorarbeiten durchzuführen. Diese umfassen insbesondere die in Spruchpunkt I.2. aufgelisteten Maßnahmen. Zur Vornahme dieser, aber auch aller anderen technischen Arbeiten, ist die OMV Downstream GmbH berechtigt, soweit sie für die Vorbereitung und Ausarbeitung des Bauentwurfes notwendig sind.

Durch die Bewilligung der Vorarbeiten erhält die Antragstellerin das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen alle zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Dabei ist mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der betroffenen Grundstücke vorzugehen (vgl. § 5 Abs. 2 StWG). Die Behörde hat dieses Recht unter Abwägung der Interessen der Antragstellerin und der betroffenen Grundeigentümer:innen auf eine bestimmte – in ihrem Ermessen liegende – Frist zu beschränken. Die im vorliegenden Fall beantragte Frist von 24 Monaten erscheint der Behörde angesichts des Umfangs des geplanten Vorhabens angemessen, weshalb die Bewilligung für diesen Zeitraum zu erteilen war. Auf ein vor Ablauf der Frist eingebrachtes Ansuchen hin kann die Behörde die Frist verlängern, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert.

Das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und sie für Vorarbeiten zu benützen, bezieht sich nicht auf einzeln bestimmte Grundstücke, sondern auf Gemeinden bzw. Gemeindegebiete, in denen Vorarbeiten durchgeführt werden sollen (vgl. VfGH E 29.11.2004, Zl. V134/03, VfSlg 17.362). Daher können weder im Antrag noch im Bewilligungsbescheid die betroffenen Grundstücke im Einzelnen angeführt werden. Der Vorarbeiten-Bewilligungsbescheid räumt lediglich das grundsätzliche Recht ein, überhaupt (irgendwelche) Grundstücke betreten bzw. nutzen zu können, da oft erst durch das Betreten der Grundstücke zu erkennen ist, welche konkreten Liegenschaften für die beabsichtigten Vorarbeiten tatsächlich beansprucht werden müssen bzw. geeignet sind. Das dem Bewilligungsinhaber erteilte Recht der Inanspruchnahme fremder Grundstücke verpflichtet den jeweiligen Grundeigentümer zur Duldung der Vorarbeiten. Da die von dieser Duldungspflicht betroffenen **Grundeigentümer** noch nicht feststehen, **wirkt die Vorarbeitenbewilligung gegenüber diesen als Verordnung** (vgl. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.1996, Zl. 94/05/0021, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.6.1999, Zl. G427/97, VfSlg. 15.545/1999).

Spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten ist von der Behörde in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, die Bewilligung der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen (§ 5 Abs. 3 StWG). Mangels eigener Anschlagsmöglichkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in den Gemeinden hat die Kundmachung im Wege der Amtshilfe durch die Gemeinden zu erfolgen. Ein Übersichtsplan findet sich in dem von der OMV Downstream GmbH übermittelten Projektkonzept und wird den berührten Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das Projektkonzept samt Übersichtsplan ist von den Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme im jeweiligen Gemeindeamt aufzulegen.

Die Behörde hat einen Termin festzusetzen, ab dem die Vorarbeiten begonnen werden dürfen. Dieser Termin wurde mit 1.7.2023 so gewählt, dass die gesetzlich vorgesehene 1-wöchige Bekanntmachungsfrist im Sinne des § 5 Abs. 3 StWG eingehalten werden kann. Sowohl der **Anschlag der Bewilligung der Vorarbeiten** als auch die **Auflage des Projektkonzeptes samt Übersichtsplan** erfolgen bei den Gemeinden in der Zeit von **19.6.2023 bis einschließlich 1.7.2023**.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten (Spruchteil II.) stützt sich auf die dort angeführten Rechtsquellen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Das zur Vornahme der Vorarbeiten berechnigte Unternehmen hat gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundeslandes Wien zu erheben. Eine solche Beschwerde ist beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung.
- Eine solche Beschwerde hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 4. das Begehren und
 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
- Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einem Betrag von € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben und der Beschwerde - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist.

Ergeht an:

1. OMV Downstream GmbH, z.Hd. bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien

sowie an folgende Gemeinden, jeweils mit dem höflichen Ersuchen um

- Aushang einer vollständigen Ausfertigung dieses Bescheides an der Amtstafel der Gemeinde **von 19.6.2023 bis einschließlich 1.7.2023,**
 - Auflage des Projektkonzeptes zur allgemeinen Einsichtnahme **von 19.6.2023 bis einschließlich 1.7.2023,**
 - Rücksendung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Bescheidausfertigung nach Ende der Auflagefrist an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a, Stubenring 1, 1010 Wien:
2. Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43 – 45, 1100 Wien
 3. Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat
 4. Gemeinde Zwölfaxing, Schwechater Straße 46, 2322 Zwölfaxing
 5. Marktgemeinde Himberg, Hauptstraße 38, 2325 Himberg
 6. Gemeinde Lanzendorf, Obere Hauptstraße 36 – 38, 2326 Lanzendorf

Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Siegl